

99058023001000, 99058023001000

Eintragung in die Handwerksrolle: Ausnahmebewilligung nach § 9 Handwerksordnung (HwO) für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU, des EWR und der Schweiz

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10923143/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058023001000, 99058023001000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle: Ausnahmebewilligung nach § 9 Handwerksordnung (HwO) für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU, des EWR und der Schweiz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, Meister, HwO, Ausnahmegewilligung, Ausnahme, Handwerksordnung, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksrolle, Handwerk, Handwerksmeister, Niederlassung, Meistertitel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.05.2012
Fachlich freigegeben durch	Hessische Handwerkskammern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/ https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/
Teaser	
Volltext	Wenn Sie als Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe (d.h. mit Niederlassung in Deutschland) betreiben wollen, ohne eine deutsche Handwerksmeisterprüfung oder eine ihr gleichwertige Prüfung im Sinne von § 7 Abs. 2, 2a HwO erfolgreich abgelegt zu haben, benötigen Sie eine https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=10615382 https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=10615382
Erforderliche Unterlagen	• Anerkennung von Berufserfahrung – gilt nicht für Gesundheitshandwerke (Nrn. 33 – 37 der Anlage A zur Handwerksordnung)

Modul

Sachverhalt

- Nachweis der Staatsangehörigkeit.
 - selbstständig oder als Betriebsverantwortlicher mindestens 6 Jahre ununterbrochen (die Beendigung dieser Tätigkeit darf nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen) oder
 - selbstständig oder als Betriebsverantwortlicher mindestens 3 Jahre ununterbrochen, wenn in dem betreffenden Beruf zuvor eine mindestens 3 jährige Ausbildung absolviert wurde, oder
 - selbstständig oder als Betriebsverantwortlicher mindestens 4 Jahre ununterbrochen, wenn in dem betreffenden Beruf zuvor eine mindestens 2 jährige Ausbildung absolviert wurde, oder
 - selbstständig mindestens 3 Jahre ununterbrochen und mindestens 5 Jahre unselbstständig (die Beendigung der Tätigkeit darf nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen), oder
 - in leitender Stellung mindestens 5 Jahre ununterbrochen, davon mindestens 3 Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens nach einer mindestens 3 jährigen Ausbildung (diese Alternative gilt nicht für Friseurgewerbe).
- Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsstaates ausgestellt wurde. Es werden folgende Berufserfahrungen, teilweise kombiniert mit erworbenen Berufsqualifikationen berücksichtigt: Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A zur Handwerksordnung umfassen, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird. So neben praktischer Berufserfahrung auch Berufsqualifikationen berücksichtigt werden sollen, ist zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildung durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis oder die Anerkennung der Ausbildung durch die zuständige Berufsorganisation des Herkunftsstaates erforderlich.
- Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen – insbesondere für Gesundheitshandwerke (Nrn. 33 – 37 der Anlage A zur Handwerksordnung) sowie für den Zugang zu allen anderen Anlage-A-Berufen, sofern ein Nachweis hinreichender praktischer Berufserfahrung nicht

Modul

Sachverhalt

erbracht werden kann. Erforderlich ist:

- ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- eine beglaubigte Kopie des Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises,
- ggf. ergänzend Nachweis praktischer Berufserfahrung.

Je nach Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein, die abschließend in der § 5 EU/EWR-Handwerk-Verordnung geregelt sind. Wird bei der Prüfung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen festgestellt, dass ein relevantes Qualifikationsdefizit besteht, so können unter gesetzlich näher geregelten Bedingungen Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden, die in der Ablegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs bestehen.

Voraussetzungen

Kosten

Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- unbeschränkt: 650,00 Euro
- beschränkt: 550,00 Euro

Bei Ablehnung des Antrags oder bei Rücknahme, bevor eine Entscheidung getroffen wurde, wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Handwerkskammer bestätigt binnen eines Monats den Empfang des Antrags und teilt dabei mit, ob Unterlagen fehlen. Spätestens 3 Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen muss zu dem Antrag eine Entscheidung ergangen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise oder an den dadurch verliehenen Rechten, kann die Handwerkskammer durch Nachfrage bei der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit oder die dadurch verliehenen Rechte überprüfen; der Fristablauf ist so lange gehemmt.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Nachdem Sie die Ausnahmegewilligung erhalten haben, kann die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen oder Sie können eine Tätigkeit als technischer Betriebsleiter oder technische Betriebsleiterin in einem anderen Unternehmen wahrnehmen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Handwerkskammer, in deren Bezirk Ihre zukünftige Niederlassung liegt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Das Antragsformular erhalten sie auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer https://www.hwk-kassel.de/ https://www.hwk-rhein-main.de/ https://www.hwk-wiesbaden.de/ https://www.hwk-kassel.de/ https://www.hwk-rhein-main.de/ https://www.hwk-wiesbaden.de/
Ursprungsportal	Eintragung in die Handwerksrolle: Ausnahmegewilligung nach § 9 Handwerksordnung (HwO) für Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU, des EWR und der Schweiz, Registration in the Register of Craftsmen: Exemption according to § 9 Handwerksordnung (HwO) for nationals of member states of the EU, the EEA and Switzerland